

Allgemeinverfügung
zur Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholverbots nach
§ 20 Abs. 9 CoronaVO

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 20 Abs. 1, 9 der Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung, § 1 Abs. 6a-6c der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) vom 19. Juli 2007 in der jeweils gültigen Fassung, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) erlässt das Landratsamt Tübingen/Gesundheitsamt für das gesamte Landkreisgebiet folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 20 Abs. 9 CoronaVO werden im Landkreis Tübingen wie folgt festgelegt:

- (1) Große Kreisstadt Tübingen (Flächen gemäß Anlage 1)
 - Österberg inklusive Österbergturm, linker Österberg
 - Areal zentraler Versorgungsbereich: Flächenbereich ab Kreuzung Kelternstraße/Bethlestraße (Kelternstraße 23) bis Lustnauer Tor, Bereich Wilhelmstr. 3 und 3/1 und Lustnauer Tor über Mühlstraße inklusive Gartenstraße 4 und Eberhardsbrücke einschließlich Neckarinsel mit Platanenallee, Wöhrdstraße, Friedrichstraße 1 – 13, Poststraße 1 – 3, Europaplatz bis einschließlich Nr. 17 (Reisezentrum Bahnhof), Europastraße von Busbahnhof bis Karlstraße, Uhlandstraße Nr. 11 bis Karlstraße, Neckargasse, Clinicumgasse, Bursagasse, Wienergässle, Haaggasse, Vor dem Haagtor und Belthlestraße bis Kreuzung Kelternstraße sowie der gesamte davon umschlossene Bereich
 - Areal Sternplatz: mit Sternplatz, Eugenstraße von Sternplatz bis Kreuzung Achalmstraße sowie Eberhardstraße bis Kreuzung Katharinenstraße inklusive Katharinenstraße 53
- (2) Große Kreisstadt Rottenburg (Flächen gemäß Anlage 2)
 - Bahnhof Rottenburg, Poststraße
 - Festhalle Jahnstraße, Seebronner Str. 20, Rottenburg
 - Eugen-Bolz-Platz
 - Areal Marktplatz

- Neckarufer an der Josef-Eberle-Brücke, Bahnhofstr. 18
- (3) Große Kreisstadt Mössingen (Flächen gemäß Anlage 3)
- Grillstelle Olgahöhe inklusive Wanderparkplatz Olgahöhe
 - Wanderparkplatz Alter Morgen
 - Areal Karl-Jaggy-Straße / Bahnhofstraße inklusive Jakobstraße 14, Bahnhofstraße 20-22, Löwensteinplatz 1, Richard-Burkhardt-Str. 11
- (4) Gemeinde Ammerbuch (Flächen gemäß Anlage 4)
- Spielplatz Kundensteigle, Ringstraße 44, A-Entringen
 - Gemeinschaftsschule inklusive Parkplatz und allen Außenanlagen, Alemannenstraße 21, A-Entringen
 - Bahnhof Entringen, Bahnhofstr. 28, A-Entringen
 - Bahnhof Pfäffingen, Eisenbahnstraße, A-Pfäffingen
 - Sportplatz Pfäffingen, In der Au, A-Pfäffingen
 - Überdachte Ammerbrücke, A-Pfäffingen
 - Spielplatz Grundschule Pfäffingen, Michaelstraße, A-Pfäffingen
 - Grillstelle Alter Sportplatz Pfäffingen, A-Pfäffingen
 - Rathausplatz Poltringen, Hauptstr. 45, A-Poltringen
 - Grundschule Poltringen inklusive Schulgelände und Parkplatz, Aiblestraße 15, A-Poltringen
 - Jugendclub Poltringen, Jahnstraße, A-Poltringen
 - Sportplatz Poltringen inklusive Sportheim und Parkplatz, Palmberg 9, A-Poltringen
 - Wolfsbergschule Reusten inklusive Schulgelände und Parkplatz, Panoramastraße 47, A-Reusten
 - Sportplatz Reusten inklusive Kinderspielplatz, Am Kirchberg, A-Reusten
- (5) Gemeinde Gomaringen (Flächen gemäß Anlage 5)
- Park am Schillerberg / Karlshöhe, Schillerstraße, Gomaringen (Ziff. 1)
 - Aussichtspunkt Horn (Ziff. 2)
 - Grillplatz Buchbach (Ziff. 3)
 - Sport- und Kulturhalle Gomaringen inklusive Parkplatz, Haydnstr. 22, Gomaringen (Ziff. 4)
- (6) Gemeinde Kusterdingen (Flächen gemäß Anlage 6)
- Parkplatzgelände Kusterdingen (Ziff. 1)

- Aussichtspunkte Schönblick / Gewann Hülbenäcker und Reutäcker sowie Schieberhaus BWV (Ziff. 2)
- Schulhofgelände August-Lämmle-Schule (Mozartstraße 25) / Firstwald-Gymnasium (Jahnstraße 29) mit Parkplatzgelände und Zugangsbereich Härtensporthalle (Jahnstraße 33) (Ziff. 3)
- Areal Hundeübungsplatz, Heerstraße mit Parkplatzbereich und Aufenthaltsbereich mit Sitzbank (Ziff. 4)
- Kinderspielplatz Jahnstraße, Festplatzgelände und Kinderspielplatz Ortsmitte (Ziff. 5)
- Aufenthaltsbereich Ortsmitte: Areal In der Klinge / Lindenbrunnenstraße / Emil-Martin-Straße (Ziff. 6)

(7) Gemeinde Dußlingen (Flächen gemäß Anlage 7)

- Schulgelände der Anne-Frank-Schule, Kugelwörth 3, der Rathausplatz, das Büchereigelände (Bahnhofstr. 12) sowie die Parkflächenbereiche inklusive Buswartehäuschen am Hindenburgplatz
- Bürgerpark Dußlingen, Wilhelm-Härter-Straße
- Sportgelände Jahnstraße Dußlingen inklusive Fußballplatz, Tennisplätzen und Parkplätzen
- Lehle-Spielplatz, Landhausstraße Dußlingen
- Spielplatz Filsenbergstraße
- Spielplatz Geigesried, Pappelweg Dußlingen
- Grillstelle Kirchholzhäusle
- Grillstelle Ohnhalde, Aspenhof Dußlingen

(8) Gemeinde Bodelshausen (Flächen gemäß Anlage 8)

- Sportgelände Gerstlaich inklusive Kressbachhalle, Sportplätzen, Fest- und Verkehrsübungsplatz, VfB-Sportheim, TSG-Vereinsheim und -halle, Schützenhaus, Vereinsheim Motorradclub sowie jeweils dazugehörigen Parkplätzen, Reitplatz sowie KBF-Wohn- und Schulanlagen
- Freizeitgelände Heiden, Bodelshausen
- Steinäckerschule inklusive Turnhalle und Mensa, Schulstraße 1-3, Bodelshausen
- Areal Bahnhofstraße/Rottenburger Straße Kreuzung Am Burghof inklusive Gelände Metzgerei Rieker (Am Burghof 25), R+V Versicherung (Rottenburger Str. 1) und REWE-Markt (Rottenburger Str. 3)

- Areal Bahnhofstraße / Am Burghof / Bachgasse / Hutschenweihergässle inklusive Gelände Am Burghof 8-12, Gemeindespielplatz, Bahnhofstr. 10, Bachgasse 1, Hutschenweihergässle 9
 - Bahnhof Bodelshausen inklusive P+R-Parkplatz, Bahnhofstraße
- (9) Gemeinde Kirchentellinsfurt (Flächen gemäß Anlage 9)
- Sportzentrum Faulbaum: Funpark inklusive Parkplatz
 - Seitenarm Neckar
 - Schulzentrum Kirchentellinsfurt: Areal Schulstraße / Kirchfeldstraße / Kirchackerstraße / Billinger Allee inklusive Graf-Eberhard-Schule (Kirchfeldstr. 15), Kirchfeldschule (Rathausplatz 1), Kindergarten Regenbogen (Kirchfeldstr. 9), Kirchfeldstr. 1, Kirchfeldstr. 15, Billinger Allee 14
 - Albliege, Flurstück 2829, Kirchentellinsfurt
 - Gelände Richard Wolf-Halle, Neue Steige 25, Kirchentellinsfurt
 - Schützenhaus, Hintere Geige 1, Kirchentellinsfurt
 - Baggersee Kirchentellinsfurt inklusive Parkplatz
- (10) Gemeinde Dettenhausen (Flächen gemäß Anlage 10)
- Schönbuchschule, Karlstraße 5, Dettenhausen (Ziff. 1)
 - Rathaus, Bismarckstraße 7, Dettenhausen (Ziff. 2)
 - Areal Fronlachwiesen: DRK, Freiwillige Feuerwehr und Jugendhaus, Fronlachwiesen 1-5, Dettenhausen (Ziff. 3)
 - Feldschützenhäuschen, Flurstück 1604/1 (Ziff. 4)
 - Mondscheintreff, Flurstück 1982/1 (Ziff. 5)
- (11) Gemeinde Ofterdingen (Flächen gemäß Anlage 11)
- Spielplatz Siebeneich, Ofterdingen
- (12) Gemeinde Nehren (Flächen gemäß Anlage 12)
- Freizeitanlage Schwanholz (Ziff. 1)
 - Naturschutzgebiet Rappenhalde (Ziff. 2)
 - Wulleplatz (= Areal Kreuzung Wullestraße / Bahnhofstraße / Gartenstraße / Brunnenstraße / Luppachstraße (Ziff. 3)
 - Viehmarkt (Ziff. 4)
 - Schulzentrum Höhnisch (Karl-von-Frisch-Gymnasium, Merian Gemeinschaftsschule inklusive gesamtem Schulgelände und

Parkplätzen), Auf dem Höhnisch, Nehren (Fläche gemäß Anlage 7, Plan Dußlingen)

(13) Gemeinde Starzach (Flächen gemäß Anlage 13)

- Grillstelle Bierlingen
- Grillstelle Wachendorf

(14) Gemeinde Neustetten (Flächen gemäß Anlage 14)

- Abenteuerspielplatz bei der Linde, Lindenstraße, N-Remmingsheim
- Areal Wolfenhauser Str., Im Hauser Feld, Schwarzwaldstraße, Vogelsangstraße inklusive Stäblerhalle mit Parkplatz und Sportgelände, N-Remmingsheim
- Spielplatz Bürgerhaus, N-Remmingsheim
- Rathausplatz und Parkplatz vor dem Backhaus, N-Remmingsheim
- Gemeindebücherei, Hauptstraße 90, N-Remmingsheim
- Grundschule, Hauptstr. 104, N-Remmingsheim inklusive Spielplatz
- Bürgerhaus inklusive Parkplatz, Lange Straße, N-Nellingsheim
- Kirchvorplatz, Bei der Kirche 11, N-Nellingsheim
- Spielplatz und Grillstelle Lehenäcker, N-Nellingsheim
- Schulgelände, Schulstraße 4, N-Wolfenhausen
- Spielplatz und Grillstelle, Abtswaldstraße, N-Wolfenhausen

(15) Gemeinde Hirrlingen (Flächen gemäß Anlage 15)

- Areal Grundschule Hirrlingen (Bietenhauser Str. 3), Eichenberghalle inklusive Parkplatz, Schloß Hirrlingen inklusive Schloßhof und Schloßweiherplatz, Marktstraße 1 – 29 sowie Jugend- und Vereinshaus und Bürgerhaus (Beim Schloß 3-4)

2. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 erteilt die Ortspolizeibehörde aus wichtigem Grund im Einzelfall.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 16. Mai 2021 außer Kraft. Sie tritt vorher außer Kraft, soweit die 7-Tages-Inzidenz von 100/100.000 Einwohner bezogen auf den Landkreis Tübingen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat in seiner Verordnung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) allgemeine Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus getroffen. Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO sind die unteren Verwaltungsbehörden befugt und aufgerufen, soweit erforderlich, weitergehende Schutzmaßnahmen zur wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus zu treffen. Hierzu sieht § 20 Abs. 9 der CoronaVO die Ausweisung von Flächen zum Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol in der Öffentlichkeit vor.

Der Landkreis Tübingen hat am 30.3.2021 den Grenzwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in 7 Tagen überschritten und seitdem nicht mehr unterschritten. Am 03.5.2021 beträgt die Inzidenz laut RKI 170,1.

Es besteht somit jetzt ein erhöhtes regionales Risiko, sich dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren. Mit den in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Beschränkungen stützen sich auf § 20 Abs. 9 CoronaVO, wonach Ausschank und Konsum von Alkohol auf von den zuständigen Behörden festgelegten öffentlichen Plätzen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen verboten werden kann.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG geht davon aus, dass die Übertragung des Virus insbesondere durch Tröpfcheninfektionen aus dem Rachen- und Nasenbereich sowie durch Luftaerosole dieser Ausscheidungen übertragen wird. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Bei unkontrollierter Ausbreitung des Virus ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Das RKI empfiehlt vorrangig die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, die Einhaltung von Abständen und Vermeidung nicht dringend erforderlicher Kontakte.

Dem Landratsamt liegen Erkenntnisse vor, dass die Regeln zur Kontaktbeschränkung (§ 9 CoronaVO) und des Abstandsgebotes (§ 2 CoronaVO) insbesondere bei privaten Zusammenkünften an öffentlichen Orten unter Einfluss alkoholischer Getränke missachtet werden.

Durch den Verzehr alkoholischer Getränke wird bereits bei geringen Mengen die Steuerungsfähigkeit herabgesetzt, ferner tritt regelmäßig eine Enthemmung ein, sodass die Wahrscheinlichkeit der Verletzung von Kontaktbeschränkungen, Abstands- und Hygienegeboten deutlich erhöht ist.

Das Landratsamt nimmt auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse an, dass die Verletzung von Kontaktbeschränkungen, Abstands- und Hygienegeboten in Zusammenhang mit dem Konsum alkoholischer Getränke an öffentlichen Orten einen wesentlichen Einfluss auf das Infektionsgeschehen im Landkreis Tübingen ausübt. Auf Grund der Erkenntnisse erfolgten die Zusammenkünfte vorrangig in Fußgängerbereichen, öffentlichen Grünanlagen der Kommunen und auf Grillplätzen.

Das Landratsamt erlässt die Allgemeinverfügung, um gezielt gegen Verstöße gegen infektionsverhütende Maßnahmen vorzugehen und unterhält in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen ein „Monitoring-System“, um an Hand von Rückmeldungen über sonstige gefahrenträchtige öffentliche Orte die Verfügung gezielt anpassen zu können. Die unter Ziff. 1 aufgeführten Flächen betreffen öffentliche Bereiche, an denen die Ortpolizeibehörden Verstöße gegen Kontakt- und Ansammlungsverbote oder Hinweise auf gesteigerten Konsum von Alkoholika (insbesondere durch Auffinden leerer Flaschen und Dosen alkoholischer Getränke) festgestellt haben.

Die Maßnahmen sind bis einschließlich 16.5.2021 begrenzt, um unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inkubationszeit den Einfluss auf das Infektionsgeschehen beurteilen zu können.

II. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 27.3.2021 (in der jeweils gültigen Fassung) (CoronaVO) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 – 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 S.1, 2 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV). Nach § 1 Abs. 6a-c S.1 IfSGZustV i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.3 ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG (Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg) ist das Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr in Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung der Fallzahlen im Landkreis Tübingen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus von einer Anhörung abgesehen.

Gem. § 20 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 20 Abs. 1 CoronaVO kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4-7 IfSG festgestellt werden, weitergehende Maßnahmen zum notwendigen Schutz vor Infektionen erlassen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Beschränkungen zu Abgabe und Konsum alkoholischer Getränke, die bereits durch den Ordnungsgeber in § 20 Abs. 9 CoronaVO vorgesehen sind. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Tübingen bereits verbreitet, sodass Personen i.S.d. § 2 Nr. 4-7 IfSG festgestellt wurden. Im Kreis Tübingen ist die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner seit 18.3., die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner seit 30.3.2021 dauerhaft überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage, insbesondere das aktuell vorliegenden exponentiellen Wachstums der Neuinfektionen, sieht das Landratsamt Tübingen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen.

Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Verläufen zu rechnen. Es droht die konkrete Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Die Gefahr besteht auch in Ansehung der Tatsache, dass zwischenzeitlich ca. 27,7 % der Bevölkerung eine Erst- und ca. 7,7 % eine Erst- und Zweitimpfung erhalten haben, da insbesondere durch das Auftreten von Virusvarianten, insbesondere der sogenannten „britischen Mutante“ (B.1.1.7), die zwischenzeitlich im Kreisgebiet vorherrschend ist, schwere, kritische und tödliche Verläufe auch bei Personengruppen auftreten, die bis auf wenige Ausnahmen noch ohne Impfschutz sind.

Höhere Infektionszahlen würden zunächst die Kontaktnachverfolgung unmöglich machen, was zur Beschleunigung des Infektionsgeschehens führen würde. Ein weiterer Anstieg würde dann selbst die gut ausgebaute Krankenhausinfrastruktur gefährden mit potenziell erheblichen Folgen für die Gesundheit vieler Betroffener. Die Zahl der Hospitalisierten im Landkreis steigt beständig. Stand 30.4.2021 versorgt das Universitätsklinikum Tübingen 31 mit dem Coronavirus infizierte Patienten, 21 davon auf der Intensivstation. Vor einem Monat (29.3.2021) wurden nur 12 mit dem Coronavirus infizierte Patienten versorgt, hiervon 9 auf der Intensivstation. Eine Rückkehr zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen ist zu einem solchen Zeitpunkt

nur mit umfassenden Beschränkungen zu erreichen, die schwere Folgen für die wirtschaftliche, soziale und insbesondere gesundheitliche Situation im Landkreis Tübingen und dem gesamten Land hätten.

Die in der Allgemeinverfügung erlassenen Maßnahmen stellen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG dar. Das Landratsamt hat Erkenntnisse gewonnen, nach denen Übertretungen der Kontaktbeschränkungen (§ 9 CoronaVO), sowie Abstands- und Hygienegebote (§§ 2 bzw. 4 CoronaVO) im Rahmen des Konsums alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit stattfinden. Die Untersagung ist zur Durchsetzung der Maßnahmen aus der CoronaVO geeignet. Durch die Untersagung der Abgabe und des Konsums von Alkohol an öffentlichen Plätzen werden Gelegenheiten zur Bildung von Ansammlungen und der Unterschreitung des gebotenen Abstandes verringert.

Insbesondere ab dem Monat Mai ist auf Grund von Feiertagen, langen Wochenenden und dem Temperaturanstieg mit vermehrten Ausflugsaktivitäten zu rechnen. Im Rahmen von Ausflugsaktivitäten ist schwerpunktmäßig bei jüngeren Bevölkerungsgruppen mit Alkoholkonsum und Ansammlungen zu rechnen. Die Gruppe der 20-29-Jährigen verzeichnet im Zeitraum 1.3. bis 18.4.2021 mit einem Anteil von 19 % (280 von 1492 Fällen) den höchsten Anteil an Neuinfektionen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, dem Landratsamt stehen keine gleich geeigneten mildereren Mittel zur Verfügung. Die Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere nur auf öffentliche Flächen, an denen verstärkt Verstöße gegen die Coronaschutzmaßnahmen verzeichnet werden konnten.

Die Maßnahmen sind auch angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinne. Durch das Ausschankverbot wird die Möglichkeit des Erwerbs alkoholischer Getränke nicht generell unterbunden, sodass ein Erwerb und der Konsum im privaten Bereich möglich bleiben. Der Ausschank offener alkoholischer Getränke bietet jedoch eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Konsum im öffentlichen Raum und in Gruppen stattfindet.

In Bezug auf die Risiken für die Kontakt- und Hygienevorschriften durch die alkoholbedingte Enthemmung muss das Interesse der Bürger am Konsum an bestimmten öffentlichen Plätzen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung besonders übertragungsträchtiger Verhaltensweisen in Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus zurücktreten. Das Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S.1 GG). In der gegenwärtigen Situation steht zu erwarten, dass eine Beschränkung von Alkoholausschank und -konsum zu einer Reduzierung der Ausbreitung des Coronavirus beitragen. Aufgrund der potenziellen Gefahr für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitswesens muss die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürger in Ansehung der Bedeutung des Schutzgutes der gefährdeten Rechtsgüter zurückstehen.

Nach § 20 Abs. 1 S.1 LVwVfG ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z.B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, da die Ansammlungen im Zweifel unmittelbar aufzulösen sind, um den Zweck der Maßnahmen nicht zu gefährden. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

III. Hinweise

Aktuelle Informationen sind auf der Website des Landkreises (www.kreis-tuebingen.de) zu finden.

Diese Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, in Raum C 105 kostenlos eingesehen werden und ist ggf. gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.kreis-tuebingen.de als bekannt gegeben. Da die Verbreitung des Virus exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne die Maßnahmen dieser Verfügung ein

weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht, ist die sofortige Bekanntmachung im Internet zwingend erforderlich.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen erhoben werden.

Tübingen, den 03.5.2021

Joachim Walter
Landrat